

Anschlussvertrag

zwischen der

X AG

(nachstehend "Arbeitgeber" genannt)

und der

***inVor* Vorsorgeeinrichtung Industrie**

(nachstehend "*inVor*" genannt)

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Der Arbeitgeber schliesst sich zur Durchführung der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Rahmen des BVG für den im Vorsorgereglement umschriebenen Personenkreis der *inVor* an.

Die *inVor* ist im Register für berufliche Vorsorge eingetragen. Sie führt für die Mitarbeiter des Arbeitgebers ein separates Vorsorgewerk.

1.2 Rechtsgrundlagen des Vertrages

Die Stiftungsurkunde der *inVor*, der Übernahmevertrag, die nachfolgenden Bestimmungen sowie die diesem Anschlussvertrag als integrierende Bestandteile beigefügten Anhänge und Reglemente bilden die Rechtsgrundlage des Anschlusses des Arbeitgebers an die *inVor*.

1.3 Zustimmung der Arbeitnehmer

Der Arbeitgeber bestätigt, dass die Zustimmung der versicherten Arbeitnehmer bzw. jene einer allfälligen Arbeitnehmervertretung zum Anschluss an die *inVor* vorliegt (Art. 11 Abs. 2 BVG).

1.4 Umfang der Vorsorge

Der Kreis der versicherten Personen, der versicherte Lohn, Art und Umfang der Leistungen, die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sowie die Rechte und Pflichten der Anspruchsberechtigten ergeben sich aus dem Vorsorgereglement und dem gewählten Vorsorgeplan.

1.5 Vertragsanpassungen

Die *inVor* hat jederzeit das Recht, im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften die Beiträge des angeschlossenen Arbeitgebers neu festzulegen oder andere Vertragsanpassungen vorzunehmen. Vertragsanpassungen können nur auf den Beginn eines Kalenderjahres in Kraft gesetzt werden und sind dem Arbeitgeber mindestens sechs Monate vorher schriftlich anzuzeigen. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen das Kündigungsrecht gemäss Ziff. 4.3 nachstehend.

1.6 Vorsorgekommission (VK)

Der Arbeitgeber ist verantwortlich, dass für die Durchführung der beruflichen Vorsorge eine paritätisch zusammengesetzte Vorsorgekommission gebildet wird. Weiter sorgt er dafür, dass periodisch Erneuerungswahlen und beim Ausscheiden von Mitgliedern Ersatzwahlen durchgeführt werden. Das Wahlverfahren sowie die Aufgaben und Kompetenzen der VK sind in den einschlägigen Reglementen geregelt.

1.7 Pensionskassenverwaltung

Die *inVor* hat die Libera AG mit der Pensionskassenverwaltung beauftragt.

Art. 2 Pflichten der *inVor*

2.1 Grundsatz

Die *inVor* verpflichtet sich, die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiter des angeschlossenen Arbeitgebers aufgrund der gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen durchzuführen.

Die Risikoversicherung erfolgt auf der Ebene der Stiftung und nicht für jedes Vorsorgewerk individuell. Die *inVor* trägt die Versicherungsrisiken mit ihrem eigenen Vermögen. Sie kann jedoch einzelne Risiken bei einer der ordentlichen Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungsgesellschaft rückversichern.

2.2 Jahresabschluss und Zuteilung freier Mittel

Die *inVor* erstellt nach Massgabe der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften eine Jahresrechnung, welche eine transparente Darstellung ihrer finanziellen Lage gewährleistet und insbesondere Aufschluss über die angefallenen Verwaltungskosten gibt.

Ein nach Abzug der Zins- und Verwaltungskosten sowie der Kosten für Risikofälle aus den Prämien- und Vermögenserträgen verbleibender Einnahmenüberschuss wird nach Massgabe des Rückstellungsreglements zur Bildung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Wertchwankungsreserve verwendet.

Haben die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve den von der *inVor* festgelegten Zielwert erreicht, werden verbleibende Ertragsüberschüsse den einzelnen Vorsorgewerken der angeschlossenen Arbeitgeber als freie Mittel zugeteilt. Einzelheiten dazu regelt das Rückstellungsreglement.

2.3 Sicherheitsfonds

Die *inVor* ist für den Verkehr mit dem Sicherheitsfonds verantwortlich.

2.4 Erstellung der notwendigen Dokumente

Die *inVor* stellt dem Arbeitgeber die Reglemente und die Vorsorgepläne in der nötigen Anzahl zur Verfügung. Mindestens einmal jährlich wird allen Versicherten ein Vorsorgeausweis abgegeben.

2.5 Informationspflichten

Die *inVor* informiert den Arbeitgeber und die Vorsorgekommission periodisch über die wesentlichen Punkte betreffend die Stiftung sowie das Vorsorgewerk.

Die *inVor* orientiert die Aufsichtsbehörde und die Revisionsstelle über den mit der Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages erfolgten Anschluss des Arbeitgebers an die *inVor* bzw. über eine allfällige Auflösung des Anschlussvertrages.

Ferner orientiert die *inVor* die Vorsorgekommission auf Anfrage über Beitragsausstände des Arbeitgebers. Die Orientierung erfolgt auf jeden Fall, wenn der Arbeitgeber mit fälligen Beitragszahlungen länger als drei Monate in Verzug ist.

Art. 3 Pflichten des Arbeitgebers

3.1 Einkauf in die versicherungstechnischen Rückstellungen und Wertschwankungsreserve; Unterdeckung

Im Anhang zum vorliegenden Anschlussvertrag sind die Altersguthaben der übernommenen aktiven Versicherten des Arbeitgebers, das durch *inVor* berechnete Deckungskapital der übernommenen Rentenbezüger, die erforderlichen Einkaufsbeträge in die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve von *inVor* aufgeführt. Ferner sind im Anhang der Umfang und die Bewertung der aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers eingebrachten Vermögenswerte festgelegt.

Die Übernahme der Rentenbezüger durch die *inVor* setzt einen vollen Einkauf in die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve voraus.

Übersteigen die aus der bisherigen Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers eingebrachten Vermögenswerte den Totalbetrag der Altersguthaben, des Deckungskapitals für Rentenbezüger sowie der erforderlichen Einkaufsbeträge in die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve der *inVor*, wird die Differenz den freien Mitteln des Vorsorgewerkes des Arbeitgebers zugeschlagen.

Bei einem negativen Differenzbetrag werden die offenen Einkaufsbeträge im Anhang festgehalten und allfällige freie Mittel, welche dem Vorsorgewerk des Arbeitgebers nach Massgabe des Rückstellungsreglements angerechnet werden könnten, auf den Saldo des Differenzbetrages angerechnet, bis dieser ausgeglichen ist. Ab einer Anschlussdauer von drei, fünf oder sieben Jahren (in Abhängigkeit des Deckungsgrades beim Anschluss) gilt der offene Einkaufsbetrag als abgegolten.

Besteht beim anzuschliessenden Vorsorgewerk des Arbeitgebers eine Unterdeckung im Sinne von Art. 44 Abs. 1 BVV2 und Anhang 1, so hat der Arbeitgeber diese Unterdeckung auszugleichen und der *inVor* die notwendigen Mittel auf den Zeitpunkt des Beginnes des Anschlussvertrages zu überweisen.

3.2 Mitteilungspflicht

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, alle dem reglementarischen Versichertenkreis angehörigen Mitarbeiter unter Angabe der korrekten AHV-Löhne zu melden, der *inVor* alle für die Festsetzung der Leistungen und der Beiträge erforderlichen Angaben und Unterlagen fristgerecht zur Verfügung zu stellen und dies jährlich durch seine Revisionsstelle bestätigen zu lassen. Er muss ausserdem der Revisionsstelle alle Auskünfte erteilen, die sie zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigt.

Der Arbeitgeber ist namentlich verpflichtet, alle Änderungen in seinem Personalbestand (Ein- und Austritte, Leistungsfälle), Namensänderungen, Zivilstandsänderungen sowie alle übrigen Änderungen, welche Einfluss auf das Vorsorgeverhältnis haben (z.B. Änderungen des Invaliditätsgrades, usw.), unverzüglich zu melden. Die *inVor* lehnt jede Verantwortung für die Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben des Arbeitgebers ab.

3.3 Beitragszahlung

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, der *inVor* die reglementarisch geschuldeten Beitragszahlungen fristgerecht zu entrichten. Es ist seine Sache, die anteiligen Beiträge der Versicherten zu erheben.

Die Zahlungen werden über ein Vertragskonto abgewickelt. Alle Zahlungsausstände für das betreffende Kalenderjahr müssen spätestens 15 Tage nach der definitiven Abrechnung beglichen sein. Andernfalls werden die ausstehenden Beträge gemahnt und notwendigenfalls samt Zinsen und Kosten rechtlich eingefordert. Kosten für die Mahnung und die Betreuung gehen zulasten des Arbeitgebers. Weiter ist die *inVor* berechtigt, den Anschlussvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, womit der Vorsorgeschutz erlischt.

Die Richtigkeit von Beitragsrechnungen und Mahnungen gilt als vom Arbeitgeber anerkannt, wenn er nicht innert 20 Tagen nach deren Erhalt gegenüber der *inVor* schriftlich begründete Einsprache erhebt.

Im Falle einer Unterdeckung hat der Stiftungsrat die Möglichkeit, zu deren Beseitigung im Sinne von Art. 65d BVG vom Arbeitgeber und seinen Arbeitnehmern sowie von dem zu seinem Vorsorgewerk gehörenden Rentnerinnen und Rentnern Beiträge zu erheben.

Hat der Stiftungsrat einen entsprechenden Beschluss gefasst, so ist die Firma verpflichtet, diesen Beitrag zu leisten. Mit Unterzeichnung dieses Anschlussvertrages erklärt sich die Firma einverstanden, allfällige Beiträge zur Behebung der Unterdeckung im überobligatorischen Bereich zu erbringen.

Ist die reglementarische Altersrente geringer als die gesetzliche Mindestaltersrente gemäss BVG, so verpflichtet sich der Arbeitgeber das vorhandene Altersguthaben des betreffenden Versicherten auf den Zeitpunkt des Rücktrittes entsprechend zu erhöhen, sofern die Finanzierung durch die allfälligen freien Mittel des angeschlossenen Vorsorgewerks nicht möglich ist bzw. kein entsprechender Beschluss der Vorsorgekommission vorliegt.

3.4 Koordination mit der Krankentaggeldversicherung (für Neuanschlüsse)

Der Arbeitgeber bestätigt, dass bei Inkrafttreten dieses Anschlussvertrages für alle BVG-pflichtigen Arbeitnehmer eine Krankentaggeldversicherung mit einer Leistungsdauer von 720 Tagen besteht. Weiter bestätigt er, dass die Krankentaggeldversicherung

- keine Einschränkungen für frühere Krankheiten vorsieht, sondern Volldeckung aufweist,
- mindestens 80 % des entgangenen Lohnes abdeckt,
- wenigstens zu 50 % durch den Arbeitgeber finanziert wird.

Ändern sich die genannten Bedingungen, so hat der Arbeitgeber dies der *inVor* unverzüglich zu melden. Unterbleibt diese Meldung und erwächst der *inVor* dadurch vor Ablauf der 24monatigen Wartefrist eine Leistungspflicht, so ist der Arbeitgeber dafür ersatzpflichtig.

Art. 4 Dauer und Auflösung des Anschlussvertrages

4.1 Beginn und Dauer

Dieser Anschlussvertrag tritt auf xx.xx.xxxx in Kraft. Er ist für eine unbestimmte Dauer abgeschlossen.

4.2 Ordentliche Kündigung

Der Anschlussvertrag kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten schriftlich auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch auf den xx.xx.xxxx (Mindestdauer von drei Jahren vorsehen).

4.3 Ausserordentliche Kündigung

Bei Verzug des Arbeitgebers mit Beitragszahlungen kann die *inVor* den Vertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen.

Bei Vertragsanpassungen nach Ziff. 1.5. vorstehend, welche nicht die Folge einer Gesetzesänderung oder einer Änderung der Rechtsprechung darstellen, kann der Arbeitgeber den Anschlussvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Monaten auf das Ende des laufenden Kalenderjahres schriftlich kündigen.

4.4 Übernahme der Rentenbezüger

Im Falle der Auflösung des vorliegenden Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber hat dieser sicherzustellen, dass die zur Zeit der Auflösung des vorliegenden Vertrages auf den entsprechenden Arbeitgeber entfallenden Rentenbezüger von der neuen Vorsorgeeinrichtung übernommen werden. Im Falle der Auflösung des Anschlussvertrages durch *inVor* gilt Art. 53e Abs. 5 BVG, wonach die Rentenbezüger bei *inVor* verbleiben, sofern mit der neuen Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers nicht eine Einigung erzielt werden kann.

4.5 Einverständnis des Personals bzw. der Arbeitnehmervertretung

Die Kündigung des Anschlussvertrages durch den Arbeitgeber setzt das Einverständnis seines Personals oder einer allfälligen Arbeitnehmervertretung voraus (Art. 11 Abs. 3^{bis} BVG) voraus. Der Arbeitgeber hat das Vorliegen des Einverständnisses schriftlich zu bestätigen.

4.6 Übertragung des Vorsorgevermögens

Die Auflösung dieses Anschlussvertrages gilt als Teilliquidation und hat gemäss den dafür massgebenden Bestimmungen (Art. 53b und 53d BVG, Art. 23 FZG sowie Art. 33 des Vorsorgereglements) zu erfolgen.

Bei einem kollektiven Austritt besteht neben dem Anspruch auf die Freizügigkeitsleistungen der aktiven Versicherten und das allfällige Deckungskapital der Rentenbezüger ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die versicherungstechnischen Rückstellungen und die Wertschwankungsreserve. Der Anspruch auf Rückstellungen besteht jedoch nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden. Der Anspruch auf Schwankungsreserven entspricht anteilmässig dem Anspruch auf das Deckungskapital. Der entsprechende Anspruch reduziert sich um den allenfalls noch nicht vollständig getilgten offenen Einkaufsbetrag gemäss Ziff. 3.1 vorstehend.

Besteht bei einer Gesamt- und Teilliquidation eine Unterdeckung (Art. 44 Abs. 1 BVV2 und Anhang), darf die Stiftung den versicherungstechnischen Fehlbetrag anteilmässig von der Austrittsleistung abziehen (Art. 27g Abs. 3 BVV2).

Zürich , den xx.xx.2017

Zürich, den xx.xx.2017

in Vor Vorsorgeeinrichtung Industrie

Arbeitgeber

Zusatz zum Anschlussvertrag
Anhang